

Satzung

des eingetragenen Vereins „Neue Wege für Schleswig-Holstein“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Neue Wege für Schleswig-Holstein“ mit dem Zusatz „e. V.". Er hat seinen Sitz in Nordstrand.

§ 2

Zweck

Der Verein organisiert und trägt die Volksinitiative „Neue Wege für Schleswig-Holstein – A 20 vollständig weiterbauen“. Er unterstützt auch einen etwaigen Volksentscheid über seine Initiative.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann binnen eines Monats nach Zugang der Beitrittserklärung den Erwerb der beantragten Mitgliedschaft schriftlich ablehnen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er teilt dies dem Mitglied schriftlich mit.

§ 4

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der Schatzmeister erstattet vom Vorstand vorab genehmigte Auslagen von Mitgliedern für Vereinszwecke nach Prüfung.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und in weiteren in der Satzung vorgesehenen Fällen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels aller Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 7

Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages beschließen.

§ 8

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und der Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 10

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das für den Verein zuständige Amtsgericht Husum.